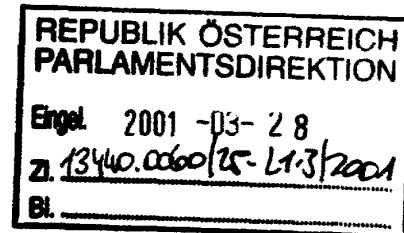




1051/SN

BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

An die
Parlamentsdirektion
Parlament
1017 Wien



GZ: 10.001/156-4/01

Wien, am 26. Februar 2001

Betreff: Antrag gemäß § 27 GOG-NR der Abgeordneten Dr. Peter Kostelka, Dr. Ulrike Baumgartner-Gabitzer, Dr. Michael Krüger und MMag. Dr. Madeleine Petrovic betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz und das Verwaltungsgerichtshofgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen teilt mit Bezug auf das Schreiben vom 1. März 2001, Zl. 13440.0060/1-L1.3/2001, mit, dass gegen den vorliegenden Antrag keine grundsätzlichen Einwände bestehen. Insbesondere die Möglichkeit der nach Art. II Z 4 (neuer § 19a Abs. 1 Verfassungsgerichtshofgesetz) und Art. III Z 1 (neuer § 26a Abs. 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz) vorgesehenen Verfahrensunterbrechung wird begrüßt.

Aus verwaltungsökonomischer Sicht wird in diesem Zusammenhang allerdings ange-regt, die für in oberster Instanz zur Entscheidung berufenen Behörden vorgesehene Möglichkeit der Verfahrensunterbrechung auf instanzenmäßig vorgelagerte Behör-den auszudehnen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
Scheer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: